

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Per E-Mail:  
[info@krosigk-kaltenmark.de](mailto:info@krosigk-kaltenmark.de)

Herrn Ruth

**Dezernat III - Straßenverkehrsamt**  
SG Verkehrsorganisation  
Gebäude: Weißenfelser Straße 46a-c in Merseburg, Zi. 202

Bearbeiter	Frau Hawel
Telefon	03461 40-1815
Fax	03461 40-1802
E-Mail	strassenverkehrsamt@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
29.09.2024

Unser Zeichen  
36820/haw

Datum  
06.02.2026

## Antrag auf Prüfung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Zuge der L 145, Ortsdurchfahrt Kaltenmark

Sehr geehrter Herr Ruth,

zunächst bitte ich um Verständnis, dass ich aufgrund der Vielzahl der hier vorliegenden Anfragen Ihren Antrag bedauerlicherweise erst jetzt beantworten kann.

Mit Ihrem Schreiben vom 29.09.2024 wandten Sie sich an die untere Verkehrsbehörde mit der Bitte verkehrsrechtliche Maßnahmen im Zuge der L 145 in der Ortsdurchfahrt Kaltenmark zu prüfen.

In Ihrem Schreiben beziehen Sie sich auf die bereits mehrfach durch Schriftverkehr angebrachte Problematik des Querens der L 145 durch Fußgänger sowie das hohe Verkehrsaufkommen in der Ortslage, welches vorwiegend mit überhöhten Geschwindigkeiten einhergeht. In der Vergangenheit beantragten Sie daher sowohl die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h als auch die Errichtung eines Fußgängerüberweges.

Durch die untere Verkehrsbehörde wurden daher diese verkehrsrechtlichen Maßnahmen erneut geprüft.

Ihrem Antrag kann aus nachfolgenden Gründen nicht stattgegeben werden.

Regelungen des Verkehrs sind Eingriffe in das grundgesetzlich verankerte und garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG). Sie dürfen daher nicht willkürlich, sondern nur im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung in begründeten Fällen erfolgen.

Bei der Abwägung sind alle Aspekte, insbesondere die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich auch, dass nur geregelt wird, wo dies notwendig ist und dass bei verschiedenen möglichen Regelungen diejenige bevorzugt wird, mit welcher der Zweck mit den geringsten Eingriffen erreicht werden kann (Minimierungsgebot).

Die Aufstellung von Verkehrszeichen muss dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit entsprechen. Somit ist vor der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und insbesondere das Erfordernis nach § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festzustellen. Grundsätzlich sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzurufen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Es ist nach diesen Vorschriften den Verkehrsbehörden nicht gestattet, Beschränkungen des fließenden Verkehrs an Orten anzurufen, an denen durch die allgemeinen Verhaltensvorschriften der StVO bereits eindeutige Regelungen bestehen. Nur dort wo eine eigenverantwortliche Beurteilung der Situation dem Verkehrsteilnehmer nicht möglich ist und Gefahrenlagen das allgemeine Risiko erheblich übersteigen, sollen und dürfen Verkehrszeichen zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen angeordnet werden. Spezifische Regelungen sind nur zu treffen, wo diese Grundsätze nicht ausreichen. Damit soll die allen Verkehrsteilnehmern obliegende Verpflichtung, die Verhaltensvorschriften der StVO eigenverantwortlich zu beachten, gestärkt werden.

Sieb beantragten eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h im Zuge der L 145 in Kaltenmark.

Für ein Abweichen von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist grundsätzlich ausschlaggebend, dass die beabsichtigte Geschwindigkeitsbegrenzung dem Ausbaugrad und dem Erscheinungsbild der Straße entsprechen muss. Soll heißen, dass wenn die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit weder von der Situation noch vom Unfallgeschehen und auch nicht vom Fahrverhalten her vorhanden sind, wird sie vom Fahrzeugführer nicht verstanden und in der Folge auch nicht eingehalten.

Gründe für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h beim klassifizierten Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind insbesondere:

- das Unfallgeschehen,
- eine hohe Fußgängerbelegungszahl und entsprechende Querungen insbesondere von Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen,
- Straßenverkehrslärm, der den Grenzwert von 72 dB(A) tags (06.00 – 22.00 Uhr) und 62 dB(A) nachts (22.00 – 06.00 Uhr) überschreitet.

Weiter ist seit der Änderung der StVO vom 14.12.2016 auch eine streckenbezogene erleichterte Anordnung von Tempo 30 auf innerörtlichen Straßen des überörtlichen Verkehrs im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern möglich. Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen stets Geschwindigkeitsbeschränkungen anzurufen sind, ist mit der Rechtsänderung der StVO nicht verbunden. Diese Regelung setzt eine Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus.

Eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurde vom Straßenverkehrsamt am 30.09.2024 durchgeführt.

Bei der „Halleschen Straße“ handelt es sich um eine Landesstraße (L 145). Landesstraßen dienen überwiegend dem Durchgangsverkehr. Sie bilden innerhalb des Landesgebiets untereinander oder zusammen mit Bundesstraßen ein Verkehrsnetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA). Einer Einschränkung des Kraftverkehrs steht insbesondere die Verkehrsfunktion des klassifizierten Straßennetzes (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) entgegen. Dieses soll den überörtlichen Verkehr aufnehmen und diesen von reinen Wohngebieten fernhalten.

Nach dem Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt ist es untersagt Geschwindigkeitsbeschränkungen anzurufen, die die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit würde die

Leichtigkeit des Verkehrs einschränken. Somit steht einer Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Bereich die besondere Verkehrsfunktion der Straße entgegen.

Für eine genauen Überblick über die aktuellen Verkehrsmengen wurde durch das Straßenverkehrsamt eine Verkehrszählung im Zeitraum 24.10.24 – 26.10.24 in der Halleschen Straße durchgeführt. In dieser Zeit betrug die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund der Fahrbahneinengung in Höhe der Kirche 30 km/h.

Im genannten Zeitraum befuhren insgesamt 2754 Kraftfahrzeuge pro Tag die „Hallesche Straße“. Hiervon entfallen 161 Fahrzeuge auf den Schwerverkehr. Für eine Landesstraße ist dieses Verkehrsaufkommen als relativ gering einzustufen. Auch der Anteil an Schwerverkehr ist als normal zu betrachten. Die Durchschnittsgeschwindigkeit aller Fahrzeuge betrug 62 km/h.

Dass einige Kraftfahrzeugführer die zugelassene Geschwindigkeit nicht einhalten, ist eine allgemeinschädliche Verhaltensweise, die im gesamten öffentlichen Verkehrsraum festzustellen ist. Es ist daher nicht möglich und vom Gesetzgeber auch nicht gewollt, auf Straßen, auf denen mit überhöhter Geschwindigkeit gefahren wird, die Geschwindigkeit zu beschränken. Vielmehr ist hier die Präsenz der Polizei gefragt.

Durch die Polizei wurden daher Verkehrskontrollen im Bereich L 145/ Abzweig Hausberg durchgeführt. Hierbei wurde ebenfalls mehrfach registriert, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in diesem Bereich deutlich überschritten wurde. Auf Anfrage bei den Verkehrsteilnehmern im Rahmen der Kontrolle teilten diese mit, die Beschilderung zur Geschwindigkeitsbegrenzung aus Richtung Halle kommend nicht wahrgenommen zu haben. Durch Kontrollen der Verkehrsbehörde sowie Straßenaufsicht konnte jedoch bestätigt werden, dass die Beschilderung sichtbar und gemäß Anordnung aufgestellt war. In der Gegenrichtung drosselten die Fahrzeugführer bei Erkennen der Präsenz der Polizei ihre Geschwindigkeit für den Bereich der Kontrollen, beschleunigten aber kurz danach auf Höhe der Einengung in Richtung Halle wieder stark.

Die Polizei gab zudem an, dass außerdem vor Einrichtung der Fahrbahneinengung (bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h) in der Vergangenheit bereits Kontrollen in der Ortslage durchgeführt, hierbei jedoch keine größeren Überschreitungen festgestellt worden sind.

Die Analyse des Verkehrsunfallgeschehens ab 01.01.2021 bis einschließlich 31.12.2025 ergab im Verlauf der L 145 in Kaltenmark insgesamt 11 Verkehrsunfälle. An keinem dieser Unfälle waren querende Fußgänger beteiligt. Auch überschrittene Geschwindigkeiten konnten hierbei als Unfallursachen nicht registriert werden. Vielmehr waren hier das Abkommen von der Fahrbahn, Nichteinhalten des Rechtsfahrgebotes, Ladungsverlust durch LKW oder auch gesundheitliche Probleme der Fahrzeugführer als Gründe zu verzeichnen. Das Unfallgeschehen gibt in der Folge keinen Anlass zur Reduzierung der Geschwindigkeit.

Eine soziale Einrichtung ist im unmittelbaren Bereich der Landesstraße L 145 ebenso nicht vorhanden, sodass auch aus diesem Grund keine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet werden kann.

Auf Grund der niedrigen Verkehrsbelastung und dem gebrauchstauglich, guten Ausbauzustand der Fahrbahn (Asphalt) wurde keine Lärmberechnung veranlasst. Eine Schallberechnung, veranlasst durch die Landesstraßenbaubehörde, kam bereits im Jahr 2020 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass in der Halleschen Straße in Kaltenmark an keinem Gebäude die Grenzwerte am Tag bzw. in der Nacht überschritten sind.

Auch nach heutigem Stand liegen aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Lärmbelästigung in der Zeit von 22 bis 6 Uhr schließen lassen.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h abzulehnen.

Weiterhin erwähnten Sie in Ihrem Schreiben, dass die Bürgerinnen und Bürger sich einstimmig für eine digitale Geschwindigkeitsanlage aussprachen.

Diese Maßnahme wird aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde befürwortet. Gerade die digitale Geschwindigkeitsanzeige zeigt erfahrungsgemäß ihre Wirkung, da viele Fahrzeugführer ihre Geschwindigkeit bei Aufleuchten der Anzeige verringern. Laut einer Studie der Unfallforschung der Versicherer (UVD) wurden deutliche und anhaltende Verhaltensänderungen bei den Kraftfahrzeugfahrern durch Einsatz der digitalen Geschwindigkeitsanzeigen beobachtet. Solche Anzeigen liegen im Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Gegebenenfalls besteht bei der Gemeinde Petersberg die Möglichkeit, eine solche Anzeige auch für den Bereich Kaltenmark dauerhaft aufzustellen.

Außerdem beschrieben Sie in Ihrem Anliegen die Gefahr des Querens für Fußgänger im Zuge der L 145. Daher wurde die Errichtung eines Fußgängerüberweges, wie Sie ihn bereits in den vergangenen Jahren beantragten, ebenfalls erneut geprüft.

Fußgängerüberwege sollten in der Regel nur dann angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke erfordert und es ein gebündelt auftretendes Fußgängeraufkommen nötig macht.

Die Anordnung zur Errichtung eines Fußgängerüberweges ist von der Erfüllung der Kriterien der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) abhängig.

Laut der Richtlinie ist ein Spitzenstundenwert von 200 Kraftfahrzeugen und 50 Fußgängern für die Anlage eines Fußgängerüberweges (FGÜ) erforderlich. Weiterhin darf ein FGÜ unter anderem nur angelegt werden, wenn:

- an beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist,
- der FGÜ frühzeitig durch die Fahrzeugführer erkannt (Sichtweite bei 50 km/h - 100 m) und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer gewährleistet werden kann und haltende Fahrzeuge (parkende Kraftfahrzeuge, Busse bei Haltestellen, ...), Bäume und andere Hindernisse die Sichtweite nicht einschränken,
- der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt,
- keine Lichtzeichenanlagen in der Nähe sind.

Bei einer Verkehrsbelastung von 2.754 Kfz / 24h ist es unstrittig, dass der o.g. Spitzenstundenwert für Kraftfahrzeuge mit ca. 115 Fahrzeugen pro Stunde nicht erreicht wird.

Um den Spitzenstundenwert der Fußgänger zu ermitteln, wurden durch die Gemeinde Petersberg Fußgängerzählungen an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt. Bei keiner der Verkehrszählungen wurde der erforderliche Spitzenstundenwert von 50 Fußgängern auch nur annähernd erreicht (3, 0 und 4 Fußgänger).

Aufgrund der relativ geringen Verkehrsbelegung der Landesstraße L 145 sind zudem große Verkehrslücken vorhanden, die eine Querung der Straße zulassen.

Am 27.02.2025 wurden die örtlichen Gegebenheiten durch die untere Verkehrsbehörde zusammen mit der Polizei sowie einem Verteter des Baulastträgers (Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt) erneut in Augenschein genommen. Dabei wurde festgestellt, dass ein Fußgängerüberweg in dem von Ihnen als besonders gefährlich für die Querung aufgeführten Bereich frühzeitig nicht durch den Kraftfahrzeugführer erkannt werden kann. Eine ausreichende Sichtbeziehung ist hier nicht gewährleistet. Gehweganlagen sind zudem teilweise nur einseitig vorhanden und weisen nicht die erforderlichen Mindestbreiten auf.

Aufgrund der fehlenden örtlichen und verkehrlichen Voraussetzungen ist der Antrag auf Errichtung eines Fußgängerüberweges abzulehnen.

Unter Berücksichtigung aller ermittelten Daten sowie der Stellungnahmen der Polizei, des Baulastträgers der Landesstraße, der Gemeinde Petersberg und des Verkehrsbetriebes muss die untere Verkehrsbehörde Ihren Antrag auf eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit sowie Errichtung eines Fußgängerüberweges nach sorgfältiger und objektiver Abwägung aller Argumente ablehnen.

Ich hoffe Ihre Eingabe ausreichend beantwortet und die Gründe für meine Entscheidung plausibel dargelegt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

  
Sonderhoff  
Amtsleiterin